

II-12352 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1990 08 28
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/130-IA10/90

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dr. Gugerbauer
und Kollegen, Nr. 5851/J vom 29. Juni 1990
betreffend Innere Revision

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder
Parlament
1017 W i e n

5823 IAB
1990 -08- 28
zu 5851 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer und Kollegen haben am 29. Juni 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 5851/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welchen Revisionsbegriff legen Sie der inneren Revision Ihres Ressorts zugrunde ?
2. In welcher Weise haben Sie den Bestand und die Arbeitsfähigkeit der inneren Revision im BMLF gefördert ?
3. In welcher Weise haben Sie seit Beginn Ihrer Amtszeit die innere Revision im BMLF für Managementaufgaben herangezogen ?
4. Welche sachlichen und dienstlichen Gründe sprechen für die Zusammenlegung der inneren und äußeren Revision im BMLF ?
5. Haben Sie ressortinterne Beratungen vor der Zusammenlegungentscheidung veranlaßt ?
6. Haben Sie diesbezüglich Untersuchungen in Auftrag gegeben ? Wenn ja, an wen ?

- 2 -

7. Haben Sie externe Stellen kontaktiert ? Wenn ja, welche ?
8. Wann wurde die Entscheidung zur Zusammenlegung gefällt ?
9. In Welcher Art und Weise erfolgt die Abgrenzung zwischen den Revisions-, Gebarungskontroll-, Rechnungsprüfung-, sonstigen Prüfungs- und Kontrollaufgaben, Managementaufgaben sowie Ermittlungen im Rahmen des Aufsichtsrechtes so voneinander ab, daß keine Inkompatibilitäten entstehen ?
10. Welche personelle Zusammensetzung hat die innere und äußere Revision nach Ihrer Zusammenlegung ?
11. Welche Verbesserungen bei der Erfüllung der oben genannten Aufgaben erwarten Sie sich durch die Zusammenlegung ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich vorausschicken, daß die Thematik "Innere Revision" bereits Gegenstand mehrerer parlamentarischer Anfragen (2770/J, 4329/J und 4530/J) bildete. Ich darf daher grundsätzlich auf die ausführliche Beantwortung der vorzitierten parlamentarischen Anfragen verweisen.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1 und 3:

Der "Revisionsbegriff" ist in der Revisionsordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft dargelegt. Demnach bedeutet Revision die in unregelmäßigen Zeitabständen erfolgende Durchführung eines Vergleiches des bei einem Prüfobjekt bestehenden IST-Zustandes mit einem vorgegebenen SOLL-Zustand. Managementaufgaben, wie in Ihrer Anfrage angeführt, zählen zu den Angelegenheiten der Ressortleitung bzw. der zuständigen Abteilungen und nicht zu den Aufgaben der Revision. Dies ergibt sich schon aus der Begriffsbestimmung.

- 3 -

Zu Frage 2:

Der Bestand und die Arbeitsfähigkeit der Inneren Revision im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde wie folgt gefördert:

Die vakante Stelle des nunmehr ab 1.4.1990 definitiv in den Rechnungshof übernommenen vormaligen Abteilungsleiters MR Mag. Günther Schauer wurde interimistisch mit dem Leiter der Abteilung Äußere Revision, MR Dipl.Ing. Dr. Josef Mannert besetzt.

Per 9.10.1989 wurde eine freie A-Planstelle mit einem Juristen nachbesetzt. Auf eine zusätzlich geschaffene A-Planstelle wurde per 1.8.1990 ein Betriebswirt aufgenommen. Die Abteilung Innere Revision weist somit inklusive des Abteilungsleiters vier Akademiker, zwei B-Beamte und eine c-Bedienstete auf. Somit konnte durch zusätzliches Personal und mit einem neuen Führungsstil die Arbeitsfähigkeit der Inneren Revision wiederhergestellt werden. Derzeit werden Prüfungshandlungen im ganzen Bundesgebiet durchgeführt. Die Akzeptanz der Inneren Revision befindet sich ressortintern auch wieder im Steigen.

Zu den Fragen 4 bis 8, 10 und 11:

In der mit Wirkung vom 1. August 1990 veröffentlichten Novelle der Geschäfts- und Personaleinteilung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sind nach wie vor eine Abteilung Innere Revision und eine Abteilung Äußere Revision ausgewiesen. Der Leiter der Abteilung Äußere Revision, MR Dipl.Ing. Dr. Josef Mannert, ist weiterhin mit der Abteilung Innere Revision provisorisch betraut.

- 4 -

Eine Zusammenlegung dieser beiden Abteilungen, wie dies in Ihrer Anfrage dargestellt wurde, ist nicht erfolgt.

Zu Frage 9:

Die Abgrenzung im Sinne Ihrer Anfrage ergibt sich aus der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, aus der geltenden Revisionsordnung für die Abteilung Innere Revision und für die Abteilung Äußere Revision sowie aus den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes samt Bundeshaushaltsverordnung. Inkompatibilitäten entstehen keine.

Der Bundesminister:

Handwritten signature of F. Fischer in black ink.